

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1947)
Heft: 25

Artikel: Die Ergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Bern vom 5. Mai 1946
Autor: [s.n.]
Kapitel: 5: Die Parteidisziplin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

enthalten, da dort bei den beiden letzten Wahlgängen stille Wahlen stattfanden, welche die politische Situation von 1938 bestätigten. Bei der nachfolgenden Zusammenstellung haben wir für Neuveville die Resultate von 1938 eingerechnet. Es verfügten somit im Wahlgang 1946:

Parteien	In Anzahl Wahlkreisen über			In Anzahl Abstimmungskreisen über		
	die absolute Mehrheit	die relative Mehrheit	Total	die absolute Mehrheit	die relative Mehrheit	Total
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ..	13	2	15	240	40	280
Sozialdemokraten	1	9	10	59	50	109
Freisinnig-demokratische Partei	—	1	1	10	21	31
Katholische Volkspartei	1	3	4	37	24	61
Bauernheimatbewegung (Jungbauern) ..	—	1	1	6	1	7
„Parteilose“	—	—	—	1	1	2
Partei der Arbeit	—	—	—	1	0	1
Total	15	16	31	354	137	491

Im Total der 491 Abstimmungskreise sind 18 Militärabstimmungskreise inbegriffen. In diesen ist die Zahl der Wähler verhältnismässig klein, und daher kommt es auch, dass im Militärabstimmungskreis des Amtsbezirkes Courtelary die Partei der Arbeit über die absolute Mehrheit der Wähler verfügt. Dieser Abstimmungskreis zählte nämlich nur einen einzigen Wähler, und dieser bekannte sich zu der Partei der Arbeit.

5. Die Parteidisziplin

Beim Wahlverfahren für den Grossen Rat des Kantons Bern erfolgt die Stimmabgabe nach Parteien; erst in zweiter Linie tritt der einzelne Kandidat in den Vordergrund. Der grosse Vorteil des proportionalen Wahlsystems liegt in der Möglichkeit, dass auch kleinere Parteien Mandate gewinnen können. Der Proporz bedingt eine grössere Parteiabhängigkeit der Abgeordneten. Um gewählt zu werden, muss der Kandidat einer Partei angehören und sei es auch nur der Partei der „Parteilosen“. Die Parteibindung ist jedoch durch folgende Zugeständnisse abgeschwächt:

1. An Stelle des ausseramtlichen Wahlzettels, der sogenannten Parteiliste, kann der amtliche (neutrale) Wahlzettel, welcher jedem Stimmberechtigten vor der Wahl zugestellt wird, eingelegt werden. Auf diesem können die bevorzugten Namen aus der Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten aufgetragen werden, ohne jedoch eine Partei oder Wählergruppe zu nennen. Diese Liste ist keine Parteiliste. Im Gegensatz zur Parteiliste wird hier die Stimmkraft nur so weit ausgenützt, als Kandidatennamen auf die Liste gesetzt werden. Den Parteien werden nur die Linien, die mit Kandidaten ihrer Partei besetzt sind, zugezählt. Leergelassene Linien werden als leere Stimmen gezählt. Die auf diese Weise verlorengegangenen Stimmen entsprachen:

im Wahlgang 1922	1498,6 Vollwählern = 1,20 % der Gesamtvollwähler
im Wahlgang 1926	837,4 Vollwählern = 0,60 % der Gesamtvollwähler
im Wahlgang 1930	823,0 Vollwählern = 0,70 % der Gesamtvollwähler
im Wahlgang 1934	1222,0 Vollwählern = 0,80 % der Gesamtvollwähler

im Wahlgang 1938	998,7 Vollwählern = 0,60 % der Gesamtvollwähler
im Wahlgang 1942	1336,5 Vollwählern = 0,95 % der Gesamtvollwähler
im Wahlgang 1946	1317,9 Vollwählern = 0,80 % der Gesamtvollwähler

Nach einem Ansteigen der Zahl der leeren Stimmen im Jahre 1942 können wir nun beim letzten Wahlgang trotz stärkerer Stimmbeteiligung wieder eine Abnahme feststellen. Der prozentuale Anteil der leeren Stimmen an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ist in den einzelnen Wahlkreisen recht unterschiedlich und gibt einen Anhaltspunkt, mit welcher Konsequenz der Stimmende seinen Wahlakt zu erledigen pflegt. Dieser Anteil betrug im Wahlkreis Fraubrunnen 0,16 %, Saanen 0,17 %, Porrentruy 0,25 %, Delémont 0,29 % und Franches-Montagnes 0,30 %. Den grössten Anteil hat Interlaken mit 2,5 % (1942 sogar 3,8 %), dann Frutigen mit 1,8 %, Schwarzenburg 1,3 % und Nidersimmental ebenfalls 1,3 %. Man muss sich andererseits vergegenwärtigen, dass Porrentruy und Fraubrunnen auch die höchste Stimmbeteiligung aufwiesen. In gewissen jurassischen Bezirken machen sich stets die Katholisch-Konservativen und die Liberalen gegenseitig die Sitze ströitig, was einerseits die starke Stimmbeteiligung erklärt und andererseits die Zahl der leeren Stimmen vermindern hilft. Bezirke mit viel saisonmässig beschäftigtem Personal haben einen starken Anteil an leeren Stimmen, da diese Wähler mit den Kandidaten weniger Kontakt haben.

2. Die starre Parteibindung kann auch dadurch durchbrochen werden, dass zwar eine Parteiliste eingelegt, diese aber durch den Wähler abgeändert wird. Dies geschieht entweder durch Kumulieren oder durch Panaschieren. Beim Kumulieren wird der einzelne Name zweimal auf dieselbe Liste gesetzt. Panaschieren heisst, die Kandidaten verschiedener Parteien auf derselben Liste mischen. Es werden dabei Kandidaten anderer Parteien auf die eigene Parteiliste herübergenommen. Das Kumulieren bedeutet einen geringern Verstoss gegen die Parteidisziplin als das Panaschieren, da durch das Kumulieren nur Veränderungen in der Reihenfolge der Kandidaten innerhalb der eigenen Parteiliste hervorgerufen werden. Das Panaschieren dagegen schwächt die eigene Partei, indem für die Parteiliste so viele Stimmen verlorengehen, als Kandidatennamen fremder Parteien auf ihr genannt werden. Die leeren Linien sowohl kumulierter als auch panaschierter Parteilisten zählen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Stellt eine Partei aus gewissen Gründen weniger Kandidaten auf als Mandate im betreffenden Wahlkreis zu besetzen sind, so macht die Partei oft von selbst von einer Kumulation Gebrauch.

Eine noch stärkere Durchbrechung der Parteidisziplin erfolgt durch die Kombination des Kumulierens mit dem Panaschieren. Hievon ist in einzelnen Gemeinden verhältnismässig stark Gebrauch gemacht worden.

6. Die Zuteilung der Mandate

Die Ergebnisse der Volkszählung 1941 hatten schon für den Wahlgang 1942 eine Erhöhung der Grossratsitze von 184 auf 194 zur Folge. Damals musste auf die provisorischen Ergebnisse der Volkszählung abgestellt werden, weil die definitiven Ergebnisse noch nicht ermittelt waren. Die definitiven Zahlen der Volkszählung hatten keinen Einfluss auf die Zahl und die Verteilung der Mandate ausgeübt.

Auf Grund der abgegebenen Partei- und Zusatzstimmen erhielten die einzelnen Parteien folgende Grossratsitze: